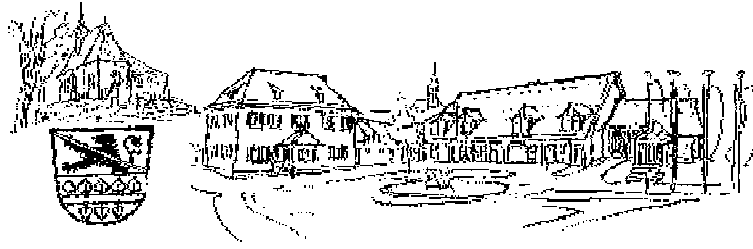


Amtsblatt der Gemeinde Hallerndorf

Haid - Willersdorf - Stiebarlimbach - Schnaid - Hallerndorf - Trailsdorf - Schlammersdorf - Pautzfeld



Nummer 20 vom 06.10.2016

Gemeinde Hallerndorf – Von-Seckendorf-Str. 10 – 91352 Hallerndorf

Öffnungszeiten:

Telefon: 0 95 45 44 39 – 0
Telefax: 0 95 45 44 39 – 199
Nottelefon: 0 95 45 44 39 – 111

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich
Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

E-Mail-Adresse: gemeinde@hallerndorf.de
Veröffentlichungen: amtsblatt@hallerndorf.de

Internetadresse: www.hallerndorf.de

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters: jeden Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Nächste Sprechstunde des Seniorenbeauftragten: Donnerstag, **03.11.2016** von 18.00 bis 19.00 Uhr.
(Sebastian Schwarzmann und Reinhold Kötzer)

Nächste Sprechstunde des Jugendbeauftragten: Donnerstag, **27.10.2016** von 18.00 bis 19.00 Uhr.
(Torsten Gunselmann)

Zu den Sprechstunden wird jeweils um telefonische Voranmeldung gebeten.

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Schnaid,

am 20.10.2016 beginnt die Firma Tiefbau Pfister aus Hohengüßbach VORAUSSICHTLICH mit dem Bau der neuen Wasserleitung in der Ortsdurchfahrt von Schnaid (Strecke von Stiebarlimbach aus kommend Richtung Kleinbuchfeld). Während der Bauphase wird es Engstellen auf der Trasse geben, sodass mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen ist. Wir bitten um Geduld und Ihr Verständnis.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Erneuerung der Wasserhausanschlüsse durch die Gemeinde nur bis zu den Grundstücksgrenzen erfolgt. Sollten Sie als Grundstücksbesitzer der Hausnummern 7 bis 45 (außer 30, 32, 33, 35 und 37a) Interesse daran haben einen neuen Hausanschluss auch von Ihrer Grundstücksgrenze bis zu Ihrer Wasseruhr mit durchführen zu lassen, setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung entweder telefonisch unter: 09545 44 39-0 oder per Mail an gemeinde@hallerndorf.de.

Torsten Gunselmann,
1. Bürgermeister

Herzliche Einladung zur 2. Hallerndorfer Zeltkerwa vom 14.10 - 17.10.2016

Freitag, 14.10.2016:

Live Musik mit "Lauschrausch" - Einlass 19.30 Uhr

Samstag, 15.10.2016:

Ab 15.00 Uhr Baum aufstellen mit Kaffee und Kuchen

Live Musik mit "Die Gerchli" - Einlass 18.30 Uhr

Sonntag, 16.10.2016:

Ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen

15.00 Uhr bis 16.00 Uhr Karussellfahren mit dem Bürgermeister

Montag, 17.10.2016:

Ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen

Ab ca. 14.30 Uhr Aufstellen des Kinder-Kerwabaums mit den Kindern aus der KiTa St. Sebastian, Hallerndorf

Ab 18.30 Uhr Betztausstanzen mit den Aischtaler Musikanten

Für Speis und Trank ist an allen Tagen bestens gesorgt.

Barbetrieb an allen musikalischen Abenden.

Die Kerwasburschen und -madla freuen sich auf Ihren Besuch.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgeeinheit „Unterer Aischgrund“

Samstag, 08.10.2016

Willersdorf 18.30 Uhr VAM mit Segnung der Erntegaben

Sonntag, 09.10.2016

Hallerndorf 10.30 Uhr WGF im Jahr der Barmherzigkeit
13.30 Uhr Andacht d. marian. Sodalität
10.30 Uhr MF

Schnaid

Samstag, 15.10.2016

Schnaid 18.30 Uhr VAM m. Gospelchor

Sonntag, 16.10.2016

Hallerndorf 10.00 Uhr MF z. Kirchweihfest
anschl. Stehempfang
10.30 Uhr WGF
Pautzfeld 10.30 Uhr MF
Willersdorf

GEMEINDEBÜCHEREI HALLERNDORF

Öffnungszeiten:

Di., 16.00 – 17.00 Uhr
Do., 16.00 – 18.30 Uhr



Tel. 09545 44 39 134

E-Mail: buecherei@hallerndorf.de

Vorweihnachtliches Basteln

Am Donnerstag, 17.11.2016, veranstaltet die Bücherei während der Öffnungszeiten einen vorweihnachtlichen Bastel-Nachmittag für Kinder. Der Unkostenbeitrag beträgt € 2,50. Wer Spaß am Basteln hat, ist herzlich eingeladen!

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Seit 01.04.2015 wird der Bereitschaftsdienst über die Forchheimer Bereitschaftspraxis in der Krankenhausstraße 8 (gegenüber dem Klinikum Forchheim) organisiert. Die Sprechstunden finden in der Bereitschaftspraxis statt und die Öffnungszeiten verlängern sich deutlich. Es ist keine telefonische Voranmeldung notwendig. Für Hausbesuche wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117. In Notfällen rufen Sie die 112. **Hinweis:** Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat den Bereitschaftsdienst neu geordnet und für die Bereitschaftspraxen neue Öffnungszeiten festgelegt. Für die Ärztliche Notfallpraxis Forchheim bedeutet dies, dass die Praxis ab dem **01.07.2016** täglich besetzt ist:
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 16.00 - 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 - 21.00 Uhr

Hebamme Anna Mayer, Eggolsheim

Geburtsvorbereitung – Nachsorge – Rückbildungsgymnastik.
Infos und Anmeldung unter Tel. 0179/5961889 oder 09545/950173.

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE

Friedenskirche Eggolsheim

Sonntag, 09.10.2016 10:30 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 16.10.2016 10.30 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 23.10.2016 10.30 Uhr Gottesdienst

Christuskirche Forchheim

Samstag, 08.10.2016 10.00 Uhr Frauenfrühstück im GH
Sonntag, 09.10.2016 9.15 Uhr Sakramentsgottesdienst
Mittwoch, 12.10.2016 16.30 Uhr Frauenkreis 50+ im GH
Sonntag, 16.10.2016 9.15 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 23.10.2016 9.15 Uhr Sakramentsgottesdienst mit Jubelkonfirmation

ACHTUNG:

DAS NÄCHSTE AMTSBLATT NR. 21/2016 ERSCHEINT AM 20.10.2016.

EINSENDESCHLUSS HIERFÜR IST DONNERSTAG, 13.10.2016 UM 12 UHR. SPÄTER EINGEHENDE ANZEIGEN KÖNNEN NICHT MEHR BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

Impressum:

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der 1. Bürgermeister, für den kirchlichen Teil der jeweilige Pfarrer, für die Vereinsnachrichten der zuständige Vorstand. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen usw. wird keine Haftung übernommen. Der Schreiber akzeptiert Textkürzungen. Für eine korrekte Wiedergabe der Texte übernimmt die Gemeinde Hallerndorf keine Haftung. Erscheinungsweise: 14-tägig kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet. Anzeigenpreise: siehe Amtsblatt 26/2014, zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug oder vorab. Die gesamte Zeitung ist urheberrechtlich geschützt, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz und sonstigen Vorschriften nichts Anderes ergibt.

**Wegen einer internen Veranstaltung
bleiben am Freitag, den 28.10.2016
das Rathaus geschlossen!**

Achtung Vollsperrung!

Die Gemeindeverbindungsstraße Hallerndorf – Willersdorf wird im Bereich des Aussiedlerhofs Willner vom 10.10. - 24.10.2016 wegen Bauarbeiten voll gesperrt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Hallerndorf
(Entwässerungssatzung – EWS)
vom 29.03.2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Hallerndorf folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - Bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - Bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig

auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten,

Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen

insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über

- die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage

nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 **Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 **Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

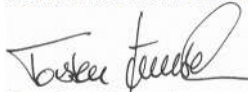
- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2011 außer Kraft.

Gemeinde Hallerndorf, den 04.10.2016



Torsten Gunselmann,
1. Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hallerndorf (BGS/EWS) vom 29.03.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hallerndorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und

soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,41 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,07 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte

Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.11. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.07. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 50% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3)

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

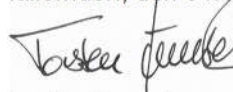
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Hallerndorf, den 04.10.2016



Torsten Gunselmann
1. Bürgermeister



Übergangsregelung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hallerndorf vom 29.03.2016

Beitragstatbestände, die von Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 02.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2014, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.03.2016.

Inkrafttreten

Diese Übergangsregelung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hallerndorf, den 04.10.2016


Torsten Gunselmann
1. Bürgermeister



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Verfahren Drügendorf II - Dorferneuerung
Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter

(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3

Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des

Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Drügendorf II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken

statt am:

Donnerstag, dem 10.11.2016, um 19:00 Uhr

Ort: Schützenhaus in Drügendorf

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen in den Vorstand wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bitte beachten:

Der Versammlungsraum ist ab 18:00 Uhr geöffnet. Ab 18:00 Uhr möchten wir die Wahlberechtigung überprüfen und die Stimmzettel ausgeben, damit die Versammlung pünktlich beginnen kann.

Bamberg, 20.09.2016

gez.

Albart

Baudirektor

Fundsachen

An den Biertagen wurde eine schwarze Fleecejacke mit grünem Aufdruck „roots“ liegen gelassen. Wer diese versehentlich mitgenommen hat, wird gebeten, diese im Rathaus abzugeben.

TERMINE

VHS HALLERNDORF

Italienisch Chiaro A1, L 6 Niveau A1, Ha001

Romania Buttafoco, Kursbeginn: Mi, 19.10.2016, 19.30 - 21.00 Uhr in der Schule Hallerndorf, 10 Kurseinheiten, Kosten: 49,50 €

Tanzen für Kinder (4 - 5 J.), Ha002

Birgit Gareis, Kursbeginn: Di., 11.10.2016, 16.00 - 17.00 Uhr in der neuen Turnhalle, 12 Kurseinheiten, Kosten: 26,40 €

Tanzen für Kinder (6 - 7 J.), Ha003

Birgit Gareis, Kursbeginn: Di., 11.10.2016, 17.00 - 18.00 Uhr in der neuen Turnhalle, 12 Kurseinheiten, Kosten: 26,40 €

Achtung: Änderung der Kurstage und -zeiten

Gewaltpräventionskurs für Kinder (6 - 12 Jahre), Ha003A

Rainer Frank, Mi, 01.02.2017, 15.00 - 17.15 Uhr in der alten Turnhalle, Kosten: 18,00 €

Kochen: Ein scharfer Abend - vom Meerrettich zu Tränen gerührt, Ha004

Stephanie Karrasch, Mi., 05.10.2016, 18.00 - 21.30 Uhr in der Küche der Schule Hallerndorf, Kosten: 11,55 € zzgl. Material (bitte im Kurs bezahlen) Bitte mitbringen: Geschirrtuch, Restbehälter

Kleine Köstlichkeiten aus der Küche, Ha007

Stephanie Karrasch, 07.12.2016, 18.00 - 21.30 Uhr in der Küche der Schule Hallerndorf, Kosten 11,55 € zzgl. Material (bitte im Kurs bezahlen)

Anmeldung und weitere Informationen bekommen Sie in der Gemeindeverwaltung Hallerndorf bei Herrn Schlauch, Tel. 09545 44 39-114 oder im Internet unter www.vhs-forchheim.de. Bei Anmeldung ist die Bezahlung der Kursgebühr nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich.

KJR

Schaum statt Rausch

Nach dem zunehmenden Zulauf in den letzten Jahren heißt es in diesem Jahr zum fünften Mal „Schaum statt Rausch“. Unter dem Motto „Splash, Music & Fun“ sind am 28. Oktober 2016 wieder alle Jugendlichen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren eingeladen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.30 Uhr im Königsbad Forchheim zu feiern.

Die Poolparty, die vom Kreisjugendring Forchheim in Zusammenarbeit mit dem Jugendkontaktbeamten der Polizei Forchheim, der Stadt Forchheim und dem Königsbad initiiert wird, ist mittlerweile fester Bestandteil im Bereich der alkoholpräventiven Angebote des Kreisjugendring Forchheims.

Für Stimmung sorgen in diesem Jahr DJ Rewerb, eine Schaumkanone am Erlebnisbecken, der Wellenreiter der DLRG im Schwimmerbecken, alkoholfreie Cocktails und jede Menge Mitmach-Aktionen. So werden beim großen Wettrutschen die drei schnellsten Mädchen oder Jungen prämiert. Für die Sicherheit der jungen Gäste sorgen die Rettungsschwimmer der teilnehmenden Organisationen DLRG, Wasserwacht und THW.

Wer Lust hat, kann sich ein cooles Airbrush-Tattoo holen. Wie schwierig es ist, mit zu viel Promille im Blut einfachste Aufgaben zu lösen, diese Erfahrung kann man im Rahmen des Rauschbrillen Parcours der AOK erleben. Darüber hinaus bietet die AOK die Möglichkeit, sich auf spielerische Art und Weise zu den Themen Bewegung und Entspannung zu informieren. Das „Konrads“ versorgt die hungrigen Partygänger mit günstigem Essen und Getränken.

Als besonderer Service wird für die Hin- und Rückfahrt zur Party ein kostenloser Shuttleservice angeboten – hier ist wegen der begrenzten Plätze eine vorherige verbindliche Reservierung bis Dienstag, 25. Oktober 2016 beim KJR unter Tel. 09191/7388-0 erforderlich. Der Eintritt kostet 4,00 Euro bei Vorlage eines aktuellen Familienpasses 3,00 Euro.

Tickets sind im Zeitraum 4. Oktober 2016 bis 26. Oktober 2016 über die Tickethotline der Sparkasse Forchheim unter 09191/88-333 oder direkt im Kreisjugendring Forchheim, Löschwöhrdstraße 5, 91301 Forchheim, erhältlich. Familienpassermäßigungen können nur bei Kauf des Tickets im KJR Büro oder an der Abendkasse gewährt werden.

Alle Infos gibt es auch bei Facebook unter www.kjr-forchheim.de bzw. unter www.facebook.com/splash.music.fun

Restplätze beim Juleica-Kongress frei

Der Juleica-Kongress, die Fortbildungsveranstaltung für Jugendleiter/-innen in Mittelfranken, findet heuer zum 5. Mal in Folge am 12. und 13. November 2016 im Emil-von-Behring-Gymnasium in Spardorf bei Erlangen statt. Zu den Veranstaltern gehören die Jugendringe Forchheim, Erlangen-Höchstädt, Erlangen und Nürnberg sowie die Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck und der Bezirksjugendring Mittelfranken. Beim Juleica-Kongress wird Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit eine besondere Auswahl an Fortbildungen geboten. Kennzeichnend sind der praktische Charakter der 3-stündigen Workshops, die vormittags (10-13 Uhr) und nachmittags (14-17 Uhr) parallel angeboten werden sowie die erfahrenen Referent/-innen, die speziell auf die Belange der Kinder- und Jugendarbeit eingehen und aktuelle Themen nahe bringen. In diesem Jahr gibt es

25 Workshops u.a. zu den Themen: „Juggern – Pommpfenbauwerkstatt“, „Kampfspiel für Mädchen“, „Kreatives Schreiben“, „Kochen für Gruppen“, „Jugendarbeit meets Flüchtlingsarbeit“ „Kinderzirkus“ und vieles mehr. Es sind noch Restplätze an interessierte Mitarbeiter/-innen aus der Kinder- und Jugendarbeit zu vergeben. Ein besonderes Angebot ist außerdem der Juleica-Service. Mitarbeiter/-innen der Veranstalter unterstützen die Juleica-Inhaber/-innen bei der Beantragung und Verlängerung der Juleica. Die Juleica ist aber keine Voraussetzung zur Teilnahme an den Workshops. Weitere Informationen zum Programm und die Online-Anmeldung gibt es unter www.juleica-kongress.de.

Selbstbehauptungstraining für 12 – 14 jährige Mädchen

Beim Selbstbehauptungstraining haben Mädchen die Möglichkeit unter sich, im geschützten Rahmen, ihre eigene Kraft kennen und einschätzen zu lernen. Themen wie „Nein sagen“, „Grenzen setzen“ und Elemente der Selbstverteidigung sind hier ebenso Inhalt wie Kampf- und Raufspiele.

Der Kurs richtet sich an Mädchen im Alter von 12 - 14 Jahren und findet am 12. und 13.11.2016 jeweils von 10 bis 17 Uhr in der Weißenohener Turnhalle (Dorfhauser Str. 7, 91367 Weißenohe) statt. Die Kosten belaufen sich pro Teilnehmerin auf 40 €. Die Anmeldung ist schriftlich an den Kreisjugendring Forchheim oder über die Internetseite (www.kjr-forchheim.de) einzureichen. Anmeldeschluss ist der 28.10.2016. Alle weiteren Informationen zum Training sowie die benötigten Anmeldeformulare und die geltenden AGBs sind im Internet unter www.kjr-forchheim.de zu finden oder unter der Telefonnummer 09191/7388-0 zu erfragen.

„Festliches Barockkonzert“

für Soli, zwei Trompeten, Pauken und Orgel

Datum, Zeit: Sonntag, dem 16. Oktober 2016, 17.00

Uhr (Einlass 16.00 Uhr)

Veranstaltungsort: Basilika Gößweinstein

Akteure: Yosemiteh Adjei – Countertenor,

Das Trompetenensemble der Bamberger Symphoniker mit Lutz Randow, Johannes Trunk, Thomas Forstner, Till Fabian Weser - Trompeten, Robert Cürllis - Pauken und Georg Schäffner - Orgel

Inhalt: Kompositionen von Georg Friedrich Händel aus den Opern „Rinaldo“, „Julius Cäsar“, „Belsazar“ und aus den Oratorien „Herkules“ und „Judas Maccabaeus“

Eintritte: 14,00 / 10,00 Euro ermäßigt*

*Mitglieder des Kuratoriums, Schüler, Studenten, Menschen mit Behinderung,

Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte

Vorverkauf: Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel. 09191-861045, Bücherstube an der Martinskirche, Forchheim, Tel. 09191-14500, Buchhandlung Streit Forchheim, Tel. 09191-2408, Basilika-Laden, Wallfahrtsmuseum Gößweinstein, 09242-740425

Veranstalter: Kuratorium zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land e.V.

Informationen: www.forchheimer-kulturservice.de

Weißer Ring

Sieben Tatort-Kommissare unterstützen den WEISSEN RING

Schauspieler rufen im Jubiläumsjahr des Vereins zu Spenden und Mitgliedschaft auf.

Im Fernsehen ermitteln sie nach einem Mord, um Täter zu überführen, in der Realität unterstützen sie Opferhilfe: Sieben bekannte Tatort-Kommissare rufen zum 40-jährigen Bestehen des WEISSEN RINGS im Rahmen einer Jubiläumskampagne zu Spenden und zur Mitgliedschaft im Verein auf. Mit dabei sind Klaus J. Behrendt und Dietmar Bär (Tatort Köln), Adele Neuhauser und Harald Krassnitzer (Tatort Wien), Anna Schudt (Tatort Dortmund), Wolfram Koch (Tatort Frankfurt) sowie Ulrike Folkerts (Tatort Ludwigshafen).

Die Schauspieler wollen Deutschlands größter Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität dabei helfen, die Öffentlichkeit für die Nöte und Belange von schuldlos in Not Geratenen zu sensibilisieren. „Gerne unterstützte ich den WEISSEN RING dabei, das öffentliche Bewusstsein für die Opfer von Straftaten zu schärfen“, sagt beispielsweise der Schauspieler Klaus J. Behrendt. „Leider sprechen wir in den Medien viel zu selten über die Opfer und ihre psychische Verletztheit“, pflichtet Schauspielkollegin Adele Neuhauser bei. Wolfram Koch wünscht dem WEISSEN RING „noch mehr ehrenamtliche Helfer, die sich für den Opferschutz stark machen, und Mitglieder, die den WEISSEN RING unterstützen.“

Ab dem 23. September 2016 werden Motiv-Plakate mit den sieben bekannten Tatort-Kommissaren in zehn deutschen Großstädten zu sehen sein: darunter Berlin, Frankfurt am Main, Köln, Hamburg, Stuttgart, Leipzig – und natürlich Mainz, der Stadt, in der der WEISSE RING am 24. September 1976 ins Leben gerufen wurde. Die Schauspieler werden auf großen Plakatflächen und an Litfaßsäulen in Innenstädten und an Bahnhöfen mit inszenierten Ring-Symbolen für Aufmerksamkeit sorgen. Ein Claim sowie ein Aufruf zur Unterstützung des WEISSEN RINGS sind ebenfalls auf den Plakatmotiven zu sehen.

Neben den Plakaten haben einige der als Tatort-Kommissare bekannten Schauspieler auch in Video-Statements unter anderem über ihre Motivation gesprochen, den WEISSEN RING in Sachen Opferhilfe zu unterstützen. Die Video-Statements können auf der Internetseite des Vereins sowie über seine Social-Media-Plattformen wie Facebook und YouTube abgerufen

werden. Darüber hinaus sind die Plakatmotive bereits seit Anfang September in Zügen der Deutschen Bahn auf Reisefaltplänen zu sehen. Die Jubiläumskampagne wird über die verschiedenen Kanäle bis Ende des Jahres laufen.

VdK Bayern

Gemäß einer jahrelangen Tradition findet die 70. Haussammlung vom **14.10.2016 bis 13.11.2016** statt. Die Spenden werden für die Betreuung von Behinderten, Familien mit behinderten Kindern und Rentnern verwendet. Berufliche Rehabilitationseinrichtungen und Selbsthilfefirmen werden ebenfalls unterstützt.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Vom **21.10. bis 06.11.2016** findet, wie jedes Jahr, die Haus- und Straßensammlung statt.

Waldbesitzervereinigung Kreuzberg e. V.

Pflanzenbestellung

Bitte bestellen Sie Ihre Pflanzen mittels Bestellformular (siehe www.wbv-kreuzberg.de) bis zum 14.10.2016. Die Auslieferung erfolgt Anfang November.

Auch Anwärter auf die Jubiläumstannen möchten sich bitte im Büro melden!

Pflanzkurs für Waldbesitzer: 04.11.2016 von 14:00 – ca. 16:00 Uhr, Parkplatz Rathaus Hallerndorf. Zu Beginn der herbstlichen Baumpflanzzeit bietet die WBV Kreuzberg für alle Waldbesitzer, die in ihre Wälder neue Bäume pflanzen wollen, einen Pflanzkurs an. In rund zwei Stunden wird den interessierten Waldbesitzern der richtige Umgang mit den Pflanzen von der Anlieferung aus der Baumschule bis zur Pflanzung im Wald vermittelt.

Auch werden verschiedene Pflanztechniken ebenso wie die Pflanzensortimente und wesentliche Merkmale der Gesundheit der Pflanzen vorgestellt.

Die Waldbesitzer haben ausreichend Zeit, die Pflanzung selbst einzuüben.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Motorsägenkurs

10.11.2016 Theorieabend, 18.00 Uhr auf dem Weiß-Taubenkeller in Forchheim

26.11.2016 Praxissamstag

Kosten: 65,- für Mitglieder / 90,- für Nichtmitglieder der WBV Kreuzberg e.V.

Die Gebühr wird am Theorieabend eingesammelt. Für den Praxistag wird eine Schutzausrüstung (Schnittschutzhose/-schuhe, Helm mit Visier und Gehörschutz, Handschuhe) benötigt.

Teilnahme ab 18 Jahren

Anmeldungen bitte im Büro unter 09545-441275 oder kontakt@wbv-kreuzberg.de

Seilwindenprüfung (Achtung: keine weitere Prüfung in diesem Jahr!)

26.11.2016 (Samstag) am Bauhofgelände Gemeinde Hallerndorf (neben Rathaus)

Nach den UVV müssen Seilwinden jährlich auf Funktion und Bremskraft überprüft werden!

Kosten für Mitglieder 70,- € für Nichtmitglieder 90,- inkl. MwSt.

Kontakt zur Anmeldung und Terminvergabe (Dauer ca. 30 Minuten) im Büro s.o.

Erste - Hilfe Kurs / AED Training

Die FFW-Willersdorf-Haid und die BioEnergieDorf Willersdorf eG führen mit Unterstützung der Johanniter einen Erste-Hilfe-Kurs mit einem zusätzlichen AED-Training durch.

Termine: 17.10 + 19.10 + 24.10. jeweils von 18:15 Uhr - 21:30 Uhr

Ort: FFW-Haus Willersdorf

Kostenanteil je Teilnehmer: 40 Euro

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher ist eine Anmeldung erforderlich.

Anmeldung und Anfragen bei Markus Stillkerich, stillkerich.markus@gmx.de oder Tel. 0176/20673225.

Einladung zum 1. Runden Tisch zum Thema „Natura 2000-Gebiet Aischgrund“

Unter dem „Namen Natura 2000“ befinden sich die meist landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Aisch sowie das Waldgebiet der unteren Mark seit Jahren in einem europaweit ausgedehnten Flora-Fauna-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiet (SPA).

Bis heute haben unsere Landwirte und Waldbesitzer durch einen verantwortungsvollen und pfleglichen Umgang mit der Natur zum guten Erhaltungszustand der genannten Gebiete maßgeblich beigetragen. Für jedes FFH- und SPA-Gebiet in Bayern sollen nun Runde Tische eingerichtet werden, an dem Grundbesitzer, Bewirtschafter, örtliche Interessensverbände und die für das Natura 2000-Gebietsmanagement zuständigen Fachbehörden Fragen zu Auflagen und Bewirtschaftung der darin befindlichen Flächen besprechen. Auch zu Erhaltungsmaßnahmen sollen Beratungsgespräche angeboten werden. Die Regierung von Mittelfranken lädt deshalb alle betroffenen Grundbesitzer und Bewirtschafter ganz herzlich zum 1. Runden Tisch an verschiedenen Veranstaltungsorten ein:

- am Dienstag, 11.10.2016 um 19.30 Uhr in das Landhotel 3 Kronen, Hauptstraße 8, 91325 Adelsdorf
- **am Mittwoch, 12.10.2016 um 19.30 Uhr in den Saal des Gasthauses Rittmayer, Trailsdorfer Straße 4, 91352 Hallerndorf**
- am Mittwoch, 19.10.2016 um 19.30 Uhr in den Landgasthof Jägersruh Neuhauser Straße 16, 91093 Heßdorf (Hesselberg)
- am Mittwoch, 25.10.2016 um 19.30 Uhr in die Brauereigaststätte Prechtel Hauptstraße 24, 91486 Uehfeld

Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Vorfeld der Veranstaltungen bei Herrn Regierungsdirektor Claus Rammler unter 0981 53 1357 oder unter claus.rammler@reg-mfr.bayern.de

DEB

INFORMIERT ÜBER BERUFSAUSBILDUNGEN

Für alle, die sich bereits jetzt über Ausbildungsmöglichkeiten für 2017 informieren möchten, bieten die Berufsfachschulen des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks (DEB) in Bamberg am 24. November 2016 einen Informationsabend an. Dieser findet von 18.00 bis 19.00 Uhr in der Dürrwächterstraße 29 statt. WEITERE INFORMATIONEN UNTER

DEUTSCHES ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK, gemeinnützige Schulträger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Massage
Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Physiotherapie

Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Ergotherapie
Staatlich anerkannte Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten
Dürrwächterstraße 29
96052 Bamberg

TEL +49(0)951|915 55-600, FAX -699

MAIL bfs-bamberg@deb-gruppe.org

WEB www.deb.de

FB www.facebook.com/DEBBamberg

WELT-ALZHEIMERTAG
FORTBILDUNG ZUM THEMA DEMENZ IM OKTOBER
IN ERLANGEN

Durch den demografischen Wandel wird sich der Arbeitsmarkt in Deutschland grundlegend verändern. Gerade der Pflegebereich bietet langfristig Chancen auch für Quereinsteiger. Der Fachkräftemangel nimmt weiter zu, obgleich in einer älter werdenden Gesellschaft die medizinische und pflegerische Versorgung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Gut ausgebildetes Personal wird damit immer wichtiger.

Das DEB bietet neben Präsenzseminaren Fernlehrgänge für Fachkräfte in den Bereichen Altenpflege und Gerontopsychiatrische Fachpflege an. Die Teilnehmer der Fernlehrgänge können orts- und zeitunabhängig auf diesem Weg ihre Qualifikation erwerben.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER
ZENTRALES INFORMATIONEN- UND
BERATUNGSBÜRO DER DEB-GRUPPE

Pödeldorfer Straße 81
96052 Bamberg
TEL +49(0)9 51|9 15 55-0
FAX +49(0)9 51|9 15 55-46
MAIL anfrage@deb.de
WEB www.deb.de
FB www.facebook.com/DEBGruppe

Katholische Landvolkbewegung (KLB)
Erzdiözese Bamberg

Fragen und Formen der sozialen, finanziellen und erbrechtlichen Sicherheit bei Haus-/ Hofübergabe und Hofaufgabe

Die Katholische Landvolkbewegung (KLB) Bamberg lädt herzlich ein zum Haus- und Hofübergabeseminar von **Freitag, 04. November 2016, 10:30 Uhr bis Samstag, 05. November 2016, 17:00 Uhr** im Diözesanhaus in Vierzeinhilgen.

Internet: www.klb-bamberg.d

Beide Seiten – Übergebende wie Übernehmende – gilt es gut zu informieren und vorzubereiten. Das Vermögen muss aufgenommen und richtig bewertet werden, die weichenden Erben wollen sich gerecht behandelt wissen, sozialversicherungsrechtliche Fragen müssen geklärt werden. Lasten für den Übernehmer in Form von Erbteilen für die Geschwister, Darlehenszinsen, Pflege der Altenteiler, Einkommens- und Erbschaftssteuern gilt es zu ermitteln.

Armin Schätzlein und Adam Fleischmann vom Bayerischen Bauernverband, Matthias Rahn von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Notar Dr. Christian Fackelmann und Fritz Kroder von der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Erzdiözese Bamberg stehen als sachkundige Referenten Rede und Antwort.

Die Seminargebühren inklusive Vollpension betragen für Mitglieder der KLB 75 Euro pro Person im Doppelzimmer, für Nichtmitglieder 85 Euro pro Person, der Einzelzimmerzuschlag liegt bei 8 Euro.

Wir laden alle Interessierten herzlich ein. Bitte melden Sie sich baldmöglichst in der Geschäftsstelle der KLB Bamberg an. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Nähere Informationen und Anmeldung bei:
KLB Bamberg, Tel. 0951/ 92 30 680,
klb.ba@t-online.de, www.klb-bamberg.de

SCHULNACHRICHTEN

OGS/OGTS Hallerndorf

Wir suchen für unsere sportlichen Nachmittagsangebote ab 14 Uhr dringend Trainer/Übungsleiter für ein oder zwei Schulstunden.

Montessori - Pädagogik Forchheim e.V.

Grundlagen der Montessori-Pädagogik

Das Montessori-Konzept bietet einen wesentlichen Beitrag zur allseitigen Persönlichkeitsbildung des Kindes. An diesem Abend wird ein Einblick in den reformpädagogischen Ansatz und die Besonderheiten der Montessoripädagogik gegeben. Materialdarbietungen ergänzen die Theorie und veranschaulichen die Umsetzung im Unterricht.

Termin: Mittwoch, 05.10.2016, 19:30 Uhr

Referentinnen: Margrit Altmann, Montessoripädagogin,
Gabi Kummer-Zenk; Montessoritherapeutin

Ort: Montessori-Schule Forchheim,
Egloffsteinstr. 33, 91301 Forchheim

Weitere Informationen unter Telefon 09191 / 72 99 95
oder www.montessori-forchheim.de.

VERANSTALTUNGEN

Verein Generation Erde, Klimaschutz in
Hallerndorf e. V.

Der Verein Generation Erde lädt alle Mitglieder sowie alle Interessierten zu einer Exkursion in das 100 km entfernte Bioenergiedorf (2012) Großbardorf, welches heute 475% des eigenen Strombedarfs und 90% des Wärmebedarfs selbst produziert. Die Fahrt findet am **Samstag, den 08.10.2016 ab 08.30 Uhr** statt. Details zum Ablauf und zur Dauer folgen in Kürze. Anmeldung bitte per E-Mail an den stellv. Vereinsvorsitzenden: paul.pohlmann@t-online.de

Stammtisch Aischgrundperle
Willersdorf

„Fahrt ins Blaue“ am
Samstag, 08. Oktober 2016

Abfahrtszeiten wie folgt:

13:00 Uhr Willersdorf GH Fischer

13:05 Uhr Haid Bushaltestelle

Kleiderordnung: blaues Polohemd + Jacke + wetterfeste Kleidung.

FC Wacker Trailsdorf

Freitag, 14.10.2016 ab 17.30 Uhr

Rifferlaessen „All you can eat“ auf Vorbestellung unter

09545 73 68 oder 09545 73 41, anschließend **Taubenmarkt** mit Blasmusik.

Am Samstag, 29.10.2016 ab 19 Uhr:

Weinfest mit ausgesuchten Weinen aus Franken.

Es spielt für euch Berthold Brütting im Sportheim.

Freier Eintritt.

Samstag, 12.11.2016 ab 10.30 Uhr

Schlachtschüssel mit Kesselfleisch, Rot und Leberwurst,

Stechbrühe mit Kloß und frische Rifferla

Frauenfrühstück

Zu unserem herbstlichen Frauenfrühstück am **14.10.2016** um 9.00 Uhr im Pfarrheim Hallerndorf ergeht herzliche Einladung an alle Frauen.
Euer Frühstücksteam

Hallerndorfer Zeltkerwa

Helfer gesucht für den

-Zeltaufbau am Mittwoch, 12.10.16, Donnerstag, 13.10.16 und Freitag, 14.10.16 jeweils ab 9.00 Uhr

-Zeltabbau am Dienstag, 18.10.16 ab 9.00 Uhr

Zudem benötigen wir noch Kuchen zum Verkauf. Wer einen Kuchen backen kann, bitte einfach bei Laura Schad melden (0151/19486460).

Bei Fragen bitte an Ralph Bauer oder Isabella Kämpf wenden.

FFW Schnaid

Am Samstag den **15.10.2016** ab 11:00 Uhr
Schlachtschüssel am FW - Haus

VdK Ortsverband Pautzfeld-Schlammersdorf- Trailsdorf

Kaffee- und Kuchennachmittag am **Sonntag**, den **16.10.2016** um **15.00 Uhr** im Fischerhäusla in Pautzfeld.
Einladung ergeht an alle Mitglieder sowie deren Partner.
Kaffee und Kuchen gibt es kostenfrei.

DJK Sparta Pautzfeld

Herzliche Einladung ergeht zum **Bockbieranstich (Keesmannbockbier)** mit Grillspezialitäten am **Freitag, 28. Oktober 2016** ab **18.30 Uhr** im Sportheim der DJK Sparta Pautzfeld. Schäuferla mit Sauerkraut und Klößen bitte vorbestellen bei Roland Dannhardt, Tel. 09545/7770 oder E-mail: dannhardt@gmx.de

Seniorenachmittag

Am Freitag, den **28.10.2016** findet ab 12.00 Uhr der Seniorenachmittag in der Turnhalle in Hallerndorf statt. Wie gewohnt besteht für Sie die Möglichkeit, mit den Bussen des Reiseunternehmens Brehm die Turnhalle ohne große Mühe zu erreichen.

Abfahrtszeiten:

10.50 Uhr Schnaid (Dorfbrunnen)
10.54 Uhr Stiebarlimbach (Bushaltestelle)
10.58 Uhr Haid (Bushaltestelle)
11.02 Uhr Willersdorf (Buswendeplatte)
11.30 Uhr Pautzfeld (Buswendeplatte)
11.34 Uhr Schlammersdorf (Brücke)
11.38 Uhr Trailsdorf (Kriegerdenkmal)

Rückfahrt ist für alle um 17.30 Uhr geplant.

Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Seniorinnen und Senioren (ab 65 Jahren) unserer Einladung folgen, um in gemeinsamer Runde ein paar gemütliche Stunden zu verbringen.

RADFAHRFREUNDE Kleinbuchfeld - Schnaid - Rothensand

www.Radfahrfreunde-online.de

Sonntag, 30.10.2016: Wanderung in der Hersbrucker Schweiz über den Arzberg und der Edelweisshütte zum Happurger Stausee. **Treffpunkt 08.00 Uhr** am Bahnhof Hirschaid. Hin- und Rückfahrt mit der S-Bahn und TagesTicketPlus für 2 Personen gültig. Tourenlänge ca. 12 Kilometer. Anmeldung und weitere Informationen bei Helmut Kupfer, Tel. 09543 39 96, Kleinbuchfeld 18, 96114 Hirschaid.

Seniorenachmittag der Ortsvereine Willersdorf/Haid

Herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger aus Willersdorf und Haid ab den 60. Lebensjahr zum Seniorenachmittag am **Sonntag, den 09.10.2016** um **11.30 Uhr**. Im Saal der Gastwirtschaft Fischer in Willersdorf.

FFW Schlammersdorf

Kesselfleisch-Essen

am Samstag, den **19.11.2016** um 10.00 Uhr im Feuerwehrhaus
ab 10.00 Uhr Frühschoppen,
ab 11.00 Uhr Ausgabe von Kesselfleisch, Blut und Leberwürsten
Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.

Private Kleinanzeigen

BAUER - Aischtaler Schinken

Verkauf von Aischtaler Fleisch- und Wurstspezialitäten immer von **8.00 – 13.00 Uhr**. Weitere Infos finden Sie unter www.schinken-bauer.de
Verkaufstage/Öffnungszeiten:
Samstag, 08.10.2016 und
Samstag, 29.10.2016

Bäckerein Linz, Trailsdorf

Wir haben ab sofort bis Jahresende montags immer geschlossen!

Brauerei Rittmayer GmbH & Co KG

Bockbieranstich am **31.10.2016** ab 18 Uhr im Sudhaus der Brauerei Rittmayer, An der Mark 1 in Hallerndorf.

Die Johanniter

Im Alter allein zu Haus? Aber sicher!

Johanniter-Hausnotruf jetzt gratis testen

Mit dem Alter wächst oft die Sorge, ob man sich im eigenen Zuhause noch sicher fühlen kann. Viele Senioren plagt die Vorstellung, in eine Notlage zu geraten und keine Hilfe rufen zu können. Der Johanniter-Hausnotruf kann diese Ängste nehmen: Mit einem kleinen, tragbaren Sender ermöglicht er schnelle Hilfe auf Knopfdruck, auch wenn gerade kein Telefon greifbar ist.

Johanniter-Sicherheitswochen: Vier Wochen lang gratis testen

Wer mit dem Gedanken spielt, ein Hausnotrufsystem zu nutzen, hat jetzt eine besondere Gelegenheit: Im Rahmen der Johanniter-Sicherheitswochen vom 19. September bis 31. Oktober 2016 kann der Hausnotruf vier Wochen lang gratis getestet werden. Danach steht der Service bereits ab 18,36 Euro pro Monat zur Verfügung. Wenn eine Pflegestufe bereits vorhanden ist, übernimmt die Pflegekasse auf Antrag die monatlichen Kosten für den Hausnotruf, da er als Pflegehilfsmittel anerkannt ist. Gute Nachrichten für Kunden ohne Pflegestufe oder für diejenigen, die Zusatzleistungen in Anspruch nehmen: Die Ausgaben für einen Hausnotrufdienst können von der Steuer abgesetzt werden, denn der Hausnotruf ist als haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt.

Wer profitiert vom Johanniter-Hausnotruf?

Mehr als 140.000 Menschen in Deutschland vertrauen bereits auf den Hausnotruf-Service der Johanniter – und sind mit dieser Entscheidung laut Kundenbefragung zu über 99 Prozent sehr zufrieden. Dabei gibt der Johanniter-Hausnotruf nicht nur Senioren ein sicheres Gefühl. Er eignet sich auch für Risikopatienten wie Diabetiker, Asthmatiker oder Herzinfarktgefährdete sowie für werdende Mütter, insbesondere bei einer Risikoschwangerschaft.

Wie funktioniert der Johanniter-Hausnotruf?

Herzstück des Johanniter-Hausnotrufs ist ein kleiner Sender, der als Armband, Halskette oder Clip getragen werden kann. Wenn Hilfe benötigt wird, genügt ein Knopfdruck, um die Hausnotrufzentrale der Johanniter zu erreichen. Fachkundige Mitarbeiter nehmen rund um die Uhr den Notruf entgegen und veranlassen die notwendige Hilfe. Auf Wunsch werden automatisch die Angehörigen informiert. Das Sicherheitssystem kann um Bewegungs- und Rauchwarnmelder sowie um die Hinterlegung des Haustürschlüssels erweitert werden und sorgt so für ein rundum sicheres Gefühl im eigenen Zuhause.

Weitere Informationen unter 0800 3233 800 (gebührenfrei) oder im Internet unter www.johanniter.de/hausnotruf.



Zum Schnapsbrennen kaufen wir Äpfel und Birnen, sowie Zwetschgen aus Streuobstbeständen an.

Bitte nur ausgereifte Früchte ohne Faulanteil und am besten direkt vom Baum, natürlich sortenrein.

Tel. 09195 - 7171

SUCHE

Suche zuverlässige Person für die Grundstückspflege (Rasen mähen, Winterdienst, Gehsteig kehren) in Hallerndorf.

Bei Interesse bitte melden unter 0174 / 313 02 51.

Mutter mit 2 Kindern sucht 3 Zimmer Wohnung in und um Hallerndorf. Bad mit Badewanne, kleiner Garten wünschenswert.

jacqueline.kn@yahoo.com oder
0160 99629324

ZU VERMIETEN

50qm Dachgeschosswohnung in Sassanfahrt zu vermieten. Bei Interesse: Tel. 0160 90893998

ZU VERKAUFEN

40 Stück Dielen (Bohlen)
2,50 m lang, 20 cm breit, 5 cm stark
6 Stück Dielen
2,25 m lang, 20 cm breit, 7 cm stark
16 Stück Balken
5 m lang, 20 cm breit, 10 cm stark
Säge Rau – trocken gel.
Preise VB, Tel. 09191 - 31436

Haben Sie Ihre Einkommensteuer schon abgegeben?
Faire Beiträge und ein unkomplizierter Service werden Sie überzeugen.

Lohnsteuerverein Forchheim e.V.

Lohnsteuerhilfverein Beratungsstelle Trailsdorf

Helga Messingschlager

Dipl. Betriebswirtin (FH)

Gartenstraße 4, 91352 Trailsdorf

Tel.: 09545 4410658, hmessingschlager@t-online.de

Mit ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit.
Bei Kapitaleinkünften, Vermietungen und Verpachtungen,
Veräußerungsgeschäften bis Summe Einnahmen 13.000,- €
Einzel- oder 26.000,- € Zusammenveranlag

Logopädie & Coaching
Christine Wunderlich

klangfaktor  [®]
... einfach schön sprechen.

Qualifikationen: Staatlich geprüfte Logopädin, **Sprachreich-**Trainerin für Erzieherinnen des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie, Manuelle Stimmtherapeutin, Psychologische Beraterin. Diagnostik und Therapie für Erwachsene und Kinder aller Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörstörungen. **Die Kosten für die Logopädie übernimmt die gesetzliche Krankenkasse bei Kindern komplett.**

 Hauptstraße 50, 91330 Eggolsheim
Tel. 09545-44 58 333
Fax 09545-44 58 334

www.klang-faktor.de | kontakt@klang-faktor.de

Aus den Nachbargemeinden

Gemeinde Altendorf

Sperrung des Bahnübergangs in Altendorf/Jurastraße
Vom Montag, 10.10.2016 bis Freitag, 14.10.2016 wird der Bahnübergang in der Jurastraße in Altendorf für den gesamten Verkehr gesperrt. Eine Überquerungsmöglichkeit für Fußgänger wird eingerichtet. Die Umleitung erfolgt über Hirschaid – Seigendorf – Buttenheim bzw. über die Westumgehung Buttenheim.

Sebastian Reich mit Amanda in Strullendorf

Am Freitag, den 18.11. gastiert Sebastian Reich mit seiner Amanda in der Strullendorfer Hauptmoorhalle. Das Programm heißt "Amanda packt aus". Karten gibt es im Vorverkauf bei der Apotheke und beim Hausmeister der HM-Halle in Strullendorf, sowie bei den Buchhandlungen "Monolog" in Hirschaid und Streit in Forchheim und beim BVD in Bam



Privates Musikinstitut - auch vor Ort!

- Instrumental- und Gesangsunterricht
- Kinder- und Gemischter Chor
- Keine Jahresverträge
- Kurse in Musiktheorie
- Cafeteria für Wartezeiten
- Preisträger bayerischer Wettbewerbe
- Vorbereitung auf ein musikalisches Studium
- Filialen in Ebermannstadt, Hallerndorf, Heroldsbach, Marloffstein und Pinzberg

Alle Zusatzangebote
(Behörden, Kirchen, Essensbeleg)
sind für unsere SchülerInnen
kostenfrei!

**Wir bieten den zum JeKi-Projekt notwendig
und von hoher Lerneffizienz geprägten
Einzelunterricht - nachhaltig!**

NEUE ANGEBOTE:

- GITARREN-Workshop (18+)
in Gruppen zu 15 Stunden für 99,- €
- GITARREN-Ensemble (8 - 13 Jahre)
zweiwöchentlich dienstags 17.30 - 19.00 Uhr
- GITARREN-Ensemble (14+)
zweiwöchentlich donnerstags 19.30 - 21.00 Uhr
- PERCUSSION-Kurs (8 - 13 Jahre)
mittwochs 18.00 - 18.45 Uhr
oder freitags 16.00 - 16.45 Uhr
- PERCUSSION-Kurs (18 +)
donnerstags 10.15 - 11.00 Uhr oder 19.00 - 19.45 Uhr

Nähere Informationen erhalten Sie unter
Telefon 09191 34888

Testen Sie uns, ein Preisvergleich lohnt sich - ganz sicher!

15 JAHRE

VILLA VITAL
OSTEOPATHIE · PHYSIOTHERAPIE · WELLNESS

WIR FEIERN GEBURTSTAG
und danken Ihnen für Ihre Treue mit einem Jubiläumrabatt von 15% auf alle im Oktober erworbenen Gutscheine. Außerdem erhalten Sie dazu eine kleine Überraschung!

UNSER THERAPIE- UND WELLNESS-ANGEBOT

Osteopathie
Physiotherapie · Massage · Fango · Schrägkopfmassage
Fußreflexzonenmassage · Aromaölmassage · Lymphdrainage

Wir bitten um telefonische Vorbestellung
und freuen uns auf Ihren Anruf!

Pautzfelderstr. 10 · 91352 Hallerndorf
Telefon: 09545 443200 · www.die-villa-vital.de

SeniVita Schulen | Lernen fürs Leben

DEINE Schule fürs Fachabitur

Staatlich anerkannte private
FACHOBERSCHULE
Fränkische Schweiz, Ebermannstadt

INFORMATIONSEBEND
AM MONTAG 17.10.16 UM 19 UHR
KIRCHENPLATZ 9 | 91320 EBERMANNSTADT

UNSERE AUSBILDUNGSRICHTUNGEN

- GESTALTUNG
- SOZIALWESEN
- AGRARWIRTSCHAFT, BIO- UND UMWELT-TECHNOLOGIE

AB SEPTEMBER 2017
IM VERKEHRSGÜNSTIGEN EGGOLSHEIM!

JETZT INFORMIEREN!

SeniVita
KONTAKTIEREN SIE UNS GERNE:
Fachoberschule Fränkische Schweiz
Kirchenplatz 1 | 91320 Ebermannstadt
Telefon: 09194 72 2279-0
E-Mail: fachoberschule@senivita.de
www.seniivita-schule.de

AUF EINEN BLICK

Datum		Seite im Amtsblatt
DO	06.10.16	
FR	07.10.16	
SA	08.10.16	Verein Generation Erde, Klimaschutz in Hallerndorf e. V.: Exkursion ins Großbardorf
		Stammtisch Aischgrundperle Willersdorf: "Fahrt ins Blaue"
SO	09.10.16	Ortsvereine Willersdorf/Haid: Seniorenmittag
MO	10.10.16	
DI	11.10.16	
MI	12.10.16	Runder Tisch zum Thema "Natura 2000-Gebiet Aischgrund"
DO	13.10.16	
FR	14.10.16	FC Wacker Trailsdorf: Rifferlaessen mit anschl. Taubenmarkt
		Frauenfrühstück
SA	15.10.16	FFW Schnaid: Schlachtschüssel
SO	16.10.16	VdK Ortsverband Pautzfeld-Schlammersdorf-Trailsdorf: Kaffee- und Kuchennachmittag
		Festliches Barockkonzert in der Basilika Gößweinstein
MO	17.10.16	FFW Willersdorf-Haid: Erste-Hilfe-Kurs
DI	18.10.16	
MI	19.10.16	FFW Willersdorf-Haid: Erste-Hilfe-Kurs
DO	20.10.16	
FR	21.10.16	
SA	22.10.16	
SO	23.10.16	
MO	24.10.16	FFW Willersdorf-Haid: Erste-Hilfe-Kurs
DI	25.10.16	
MI	26.10.16	
DO	27.10.16	
FR	28.10.16	Seniorenachmittag
		DJK Sparta Pautzfeld: Bockbieranstich
SA	29.10.16	FC Wacker Trailsdorf: Weinfest
SO	30.10.16	Radfahrfreunde: Wanderung in der Hersbrucker Schweiz
MO	31.10.16	Brauerei Rittmayer: Bockbieranstich
DI	01.11.16	
MI	02.11.16	
DO	03.11.16	
FR	04.11.16	
SA	05.11.16	
SO	06.11.16	
MO	07.11.16	
DI	08.11.16	

Hallerndorfer
Kirchweih